

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen  
Ayuda por animales.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen werden. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmungen

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Insbesondere die Rettung und Vermittlung misshandelter, herrenloser und vom Tode bedrohter Tiere in spanischen Tötungsstationen, an Personen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut , zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweiligen Tier/e übernommen.

### **§ 3      Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

### **§ 4      Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5      Mitgliedsbeiträge**

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Art, Höhe und Fälligkeit von eventuell sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Von Beitragszahlungen befreit sind Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder. Weiterhin können durch Entscheid in der Vorstandschaft, bei Härtefällen aktive Mitglieder zeitweise oder gänzlich von der Beitragszahlung entbunden werden.

## **§ 6      Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7      Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

**Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.**

**Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis Neuwahl erfolgt.**

**Das Amt des Vorstandes erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.**

## **§ 8      Mitgliederversammlung**

**Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins, mindestens aber alle 2 Jahre, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.**

**Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:**

- Bericht des Vorstandes**
- Entlastung des Vorstandes**
- Wahl des Vorstandes**
- die Festsetzung des Beitrags und eventuell sonstiger Gebühren**
- die Entgegennahmen des Jahresberichts und der Jahresabrechnung**
- Satzungsänderungen**

**Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 9**      Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

## **§ 10**      Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 11**      Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie gilt als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen umgehend an den Förderverein „Tierhilfe Hoffnung“ –Hilfe für Tiere in Not e.V. (Vereinsreg: AG Tübingen VR 1419) zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tierschutzes zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt. Die Liquidatoren vertreten einzeln.

## **§ 12            Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Heilbronn Gerichtsstand.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 05.07.08 beschlossen:

- 1. Thomas Ecke - Falkenstrasse 12 - 74177 Bad Fr.hall**
- 2. Sabine Baumbusch – Falkenstrasse 12 – 74177 Bad Fr.hall**
- 3. Margit Snedker – Seeadlerweg 3 – 23777 Heringsdorf**
- 4. Jutta Hanna Passenheim – Birkenweg 1a – 22926 Ahrensburg**
- 5. Heidi Holtkamp – Kibben Himmel 25 – 49536 Lienen**
- 6. Natalie Ebers – Herrmannstr. 15 – 74072 Heilbronn**
- 7. Peter Snedker – Seeadlerweg 3 – 23777 Heringsdorf**

